

(Absender)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Empfänger)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Datum)

\_\_\_\_\_

### Zwangsvollstreckungsauftrag mit Antrag Abgabe der Vermögensauskunft und Haftbefehl

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwangsvollstreckungssache

des/der \_\_\_\_\_ (Name und Anschrift)

- Gläubiger -

g e g e n

den/die \_\_\_\_\_ (Name und Anschrift)

- Schuldner -

wird aufgrund des anliegenden Vollstreckungstitel des Amtsgericht/Landgericht  
\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ beantragt, die  
Zwangsvollstreckung aus dem Titel einschließlich festgesetzter Kosten und Zinsen zu betreiben. Es  
wird um Übersendung eines Protokolls gebeten.

Dem Gläubiger stehen aus dem oben genannten Titel folgende Ansprüche zu:

Hauptforderung	_____ €
nebst Zinsen für die Hauptforderung	_____ €
festgesetzte Kosten	_____ €
nebst Zinsen für die festgesetzten Kosten	_____ €
bisherige Vollstreckungskosten	_____ €
abzüglich bereits geleisteter Zahlungen	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

Hinzu kommen die Kosten, die durch diesen Auftrag beim Gerichtsvollzieher entstehen. Es wird gebeten, die Kosten per Rechnung zu erheben.

Sofern

- eine Zahlung nicht erfolgt,
- der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert (§ 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder
- die Pfändung aussichtslos sein (§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO),

wird beantragt, den Schuldner zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden und eine Abschrift des vorgelegten Vermögensverzeichnisses zu erteilen.

Soweit der Schuldner in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO bzw. nach § 284 AO abgegeben hat, soll der Antrag nicht gestellt werden. In diesem Falle wird stattdessen um die Übersendung von Abschriften des Terminprotokolls und des Vermögensverzeichnisses der bereits abgegebenen Vermögensauskunft (§ 802d Abs. 1 S. 2 ZPO) gebeten.

Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll auch dann bestimmt werden, wenn gegen den Schuldner bereits ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zum Einholen der Auskünfte bei den in § 802l ZPO genannten Stellen vorliegen, sollen diesen eingeholt werden.

Erscheint der Schuldner nicht im Termin oder verweigert die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund wird weiter beantragt, Haftbefehl gemäß § 802g ZPO gegen ihn zu erlassen und eine Ausfertigung des Haftbefehls zu erteilen.

Sofern die örtliche Zuständigkeit verneint wird, wird um unverzügliche formlose Abgabe an den zuständigen Gerichtsvollzieher und um entsprechende Benachrichtigung gebeten (§ 802e Abs. 2 ZPO).

Einer Zahlungsvereinbarung wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt (Zutreffendes auswählen bzw. ergänzen):

- dass die monatliche Rate mindestens ... EUR beträgt.
- dass die Tilgung binnen zwölf Monaten abgeschlossen ist.
- dass .....

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

